



5A_658/2016

Urteil vom 9. Mai 2017
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,
Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A._____ sel.,
Beschwerdeführer,

Erben von **A.**_____ sel.:

1. **B.**_____,
2. **C.**_____,
3. **D.**_____,
4. **E.**_____,
5. **F.**_____,
6. **G.**_____.

gegen

H._____,
vertreten durch Rechtsanwalt Urs Lütolf,
Beschwerdegegnerin,

Gegenstand

Dienstbarkeit (Fahrwegrecht),

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts
Luzern, 1. Abteilung, vom 28. Juni 2016.

Nach Einsicht

in das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 28. Juni 2016, mit welchem die Klage von A._____ auf Verpflichtung von H._____, die Gitterabschränkung auf der Südseite und das Gartentor auf der Westseite ihres Grundstückes zu öffnen und die Bäume im Bereich der Fahrwegrechtsfläche zu entfernen, abgewiesen und die Widerklage auf Löschung des Fahrwegrechts gutgeheissen wurde,

in die hiergegen von A._____ erhobene Beschwerde in Zivilsachen vom 12. September 2016,

in das Schreiben des beschwerdegegnerischen Rechtsvertreters vom 31. Januar 2017, wonach der Beschwerdeführer gestorben sei,

in die an alle Erben verschickte Aufforderung vom 15. Februar 2017, dem Bundesgericht bis zum 30. April 2017 die für die Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Angaben über die Rechtsnachfolge einzureichen (behördliche Erbenbescheinigung, Bevollmächtigung eines allfälligen gemeinsamen Vertreters und Erklärung aller Erben, ob an der Beschwerde festgehalten wird), andernfalls das Verfahren abgeschrieben werde,

in Erwägung,

dass sich innert der gesetzten Frist kein Erbe in irgendeiner Form gemeldet hat,

dass mithin von einem stillschweigenden Verzicht auf die Weiterführung des Verfahrens bzw. von einer Abstandserklärung der Erben auszugehen ist,

dass folglich das Beschwerdeverfahren durch den Abteilungspräsidenten (Art. 32 Abs. 2 BGG) abzuschreiben ist (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 6 Abs. 4 und Art. 73 Abs. 1 BZP),

dass vorliegend die Gerichtskosten der auf eine Weiterführung des Verfahrens verzichtenden bzw. den Abstand erklärenden Seite aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind (Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Das Verfahren wird infolge Verzichts auf Weiterführung bzw. Abstandserklärung der beschwerdeführenden Seite als erledigt abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 3'000.-- werden der beschwerdeführenden Seite auferlegt und mit dem Kostenvorschuss verrechnet.

3.

Dieses Urteil wird B._____, C._____, D._____, E._____, F._____ sowie G._____ als Erben des Beschwerdeführers sel., der Beschwerdegegnerin, dem Kantonsgericht Luzern, 1. Abteilung, und dem Teilungsamt U._____ schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 9. Mai 2017

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

von Werdt

Möckli